

Vorlage Stadtrat vom 21. Oktober 2008	Fassung GPK vom 20. August 2009	Bemerkungen
<p>Art. 1 bis Art. 45 VOS Begriff "Abwasseranlagen"</p>	<p>Art. 1 bis Art. 45 VOS Begriff "Siedlungsentwässerung"</p>	<p>Der Begriff "Siedlungsentwässerung" ersetzt den früheren Begriff "Abwasseranlagen". Die Begriffsanpassung erfolgt in allen Artikeln der VOS und der VOGS.</p>
<p>Art. 19 VOS Bau- und Anschlusspflicht Die privaten Siedlungsentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen durch die Eigentümerinnen bzw. durch die Eigentümer der zu entwässernden Gebäude bzw. Grundstücke zu ihren Lasten zu erstellen.</p>	<p>Art. 19 VOS Bau- und Anschlusspflicht 1 Die privaten Siedlungsentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen durch die Eigentümerinnen bzw. durch die Eigentümer der zu entwässernden Gebäude bzw. Grundstücke zu ihren Lasten zu erstellen. 2 <u>Bei Verwendung von Brauchwasseranlagen ist eine separate Messung nach den Vorschriften der Städtischen Werke Schaffhausen einzubauen.</u></p>	<p>Damit auch das Abwasser von Brauchwasseranlagen (welche Regenwasser verwenden und dann dem Abwasser zuführen) in Rechnung gestellt werden kann, erfolgt eine Messung nach den Vorschriften der Städtischen Werke.</p>
<p>Art. 38 VOS Neuerschliessungen Tritt die Stadt selbst als Bauherrin für Neuerschliessungen auf, werden diese Leistungen gemäss Beitragsverordnung über Mehrwertbeiträge abgegolten.</p>	<p>Art. 38 VOS Neuerschliessungen Tritt die Stadt selbst als Bauherrin für Neuerschliessungen auf, werden diese Leistungen gemäss der <u>Verordnung über die Beiträge der Grundeigentümer an öffentlichen Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen vom 29. November 1983 (RSS 720.3)</u> abgegolten.</p>	<p>formelle Korrektur</p>
<p>Art. 40 Abs. 2 VOS Haftung 2 Aus den Kontroll- und Mitwirkungstätigkeiten des Baureferates entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Stadt.</p>	<p>Art. 40 Abs. 2 VOS Haftung 2 Aus den Kontroll- und Mitwirkungstätigkeiten des Baureferates entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Stadt.</p>	<p>Es gilt das kantonale Haftungsgesetz.</p>

Vorlage Stadtrat vom 21. Oktober 2008	Fassung GPK vom 20. August 2009	Bemerkungen
<p>Art. 2 VOGS Kostendeckung</p> <p>¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag alle Kosten für die Planung, Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, Sanierungen, Erneuerungen und Erweiterungen neuer und bestehender Abwasseranlagen, im Weiteren Rückstellungen, Zinsen und Abschreibungen aller öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gedeckt werden können.</p> <p>² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (Art. 75 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (Art. 76 des Gemeindegesetzes) geführt.</p>	<p>Art. 2 VOGS Kostendeckung</p> <p>¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag alle Kosten für die Planung, Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, Sanierungen, Erneuerungen und Erweiterungen neuer und bestehender Abwasseranlagen, im Weiteren Rückstellungen, Zinsen und Abschreibungen aller öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gedeckt werden können.</p> <p>Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (Art. 75 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (Art. 76 des Gemeindegesetzes) geführt.</p>	<p>Das Kostendeckungsprinzips wird in Art. 3a und 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer statuiert. In Art. 36 VOS ist die Finanzierung der öffentlichen Anlagen festgeschrieben. Es genügt daher, in Art. 2 VOGS nur das Führen einer Betriebskostenrechnung zur Sicherstellung der Kostendeckung festzuschreiben.</p>
<p>Art. 7 VOGS Reduktionen bei der Grundgebühr</p> <p>- Liegenschaften, bei denen Regenwasser vollständig zur Versickerung gelangt und nicht in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird oder durch bautechnische Massnahmen der Verdunstung zugeführt wird, wird die Grundgebühr auf die Hälfte herabgesetzt. Bei nur teilweiser Versickerung und / oder Verdunstung des Regenwassers, mindestens aber 50%, wird die Reduktion proportional zum nicht in die Kanalisation eingeleiteten Teil vorgenommen. Wenn der Reduktionsanteil nicht offensichtlich ist, hat die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer den Nachweis zu liefern.</p>	<p>Art. 7 VOGS Reduktionen bei der Grundgebühr</p> <p><u>- Liegenschaften, bei denen abfliessendes Niederschlagswasser von befestigten Flächen (Dächern, Plätzen, Wegen usw.), vollständig zur Versickerung gelangt oder vollständig der Verdunstung zugeführt wird und nicht in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gelangt. In diesem Fall wird die Grundgebühr auf die Hälfte herabgesetzt. Bei nur teilweiser Versickerung und / oder Verdunstung des abfliessenden Niederschlagswassers, mindestens aber 50%, wird die Reduktion proportional zum nicht in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleiteten Teil vorgenommen. Wenn der Reduktionsanteil nicht offensichtlich ist, hat die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer den Nachweis zu liefern.</u></p>	<p>Neu wird das Regenwasser, welches von befestigten Oberflächen wie Dächern und Vorplätzen nicht einer Siedlungsentwässerungsanlage zugeführt wird, als abfliessendes Niederschlagswasser von befestigten Flächen (Dächern, Plätzen, Wegen usw.) bezeichnet.</p>

<p>Art. 11 VOGS Geltungsbereich</p> <p>¹ Die Gebührenpflicht gilt für Neubauten auf erstmalig zu überbauenden Grundstücksflächen. Dies gilt auch für abparzellierte erstmalig zu überbauende Flächen, sofern dafür gemäss früheren Verordnungen bisher noch keine Anschlussgebühren erhoben worden sind.</p> <p>² Die Gebührenpflicht gilt nicht für Ausbauten und Umbauten und auch nicht für Ersatzbauten anstelle von entfernten bestehenden Gebäuden, sofern dafür gemäss früheren Verordnungen bereits einmal Anschlussgebühren geleistet worden sind.</p>	<p>Art. 11 VOGS Geltungsbereich</p> <p>¹ Die Gebührenpflicht gilt für Neubauten auf erstmalig zu überbauenden Grundstücksflächen. Dies gilt auch für abparzellierte erstmalig zu überbauende Flächen, <u>sofern dafür bisher noch keine Anschlussgebühren erhoben worden sind.</u></p> <p>² <u>Bei einem Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Brand oder Abbruch wird die früher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet.</u></p> <p>³ <u>Die Gebührenpflicht gilt nicht für Aus- und Umbauten, sofern dafür bereits einmal Anschlussgebühren geleistet worden sind.</u></p>	<p>Der Geltungsbereich wurde an diejenigen für Wassergebühren angepasst (Gebührenpflicht bei baulichen Massnahmen bzw. Parzellierungen).</p>
<p>Art. 14 VOGS Rechnungsstellung</p> <p>¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt.</p> <p>² Mit der Erteilung der Bau- bzw. der Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.</p>	<p>Art. 14 VOGS Rechnungsstellung</p> <p>¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt.</p> <p>² Mit der Erteilung der Bau- bzw. der Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.</p>	<p>Da die Parameter für die Berechnung der Gebühren in der Regel bereits bei Erteilung der Baubewilligung bekannt sind im Gegensatz zum früher massgebenden Gebäudeversicherungswert, braucht es keine provisorische Veranlagung mehr.</p>